

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Verlagspreis Nr. 29.

90. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 5113 Stuttgart

Abgaben-Gebühr
für die einj. Zeile aus
gewöhnlicher Schrift über
zehn Num. bei einmal
Einschlagung 10 A.
bei mehrmaliger
Einschlagung 20 A.

Beilagen:
Vandertafel
und
Blatt. Sonntagblatt

Nr. 206

Montag, den 4. September

1916

Einmarsch deutscher u. bulgarischer Truppen in Rumänien.

Amtliches.

A. Oberamt Nagold.

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung des Bundesrats über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 846) und der Verfügung des Ministeriums des Innern über Hülsenfrüchte vom 28. Aug. 1916 (Staatsanzeiger Nr. 202) werden bekannt gegeben:

§ 1. **Erbsen, Bohnen und Linsen** (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. — **Reichshilfsfruchtstelle** — Berlin abgesetzt werden. Diese Vorschrift gilt nicht:

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschken, Erbsenschalen und -kleie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;

2. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüsebau bestimmtes Saatgut sowie für Saatgut, das durch die vom R. Min. des Innern bestimmte Saatstelle, d. h. die Kaufstelle des Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften in Württemberg e. V. in Stuttgart, Urbanstr. 12, als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saat Zwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Ortspolizeibehörde zuständig;

3. für festes Gemüse, d. h. für eingelegte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven), für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden.

Hülsenfrüchte dürfen nachbaltlich der besonderen Regelung für die im Abs. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht versandt werden.

§ 2. Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erbsen, Linsen, Bohnen) durch Vermittlung der Gemeindebehörde dem Oberamt in doppelter Fertigung nach Einbringung der Ernte anzugeben. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte im Gewächshaus hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezogen sind, hat sie bis zum 5. Oktober 1916 anzugeben, befinden sich solche Mengen mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewächshaus an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Angezeigende binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 3. 2 und nach § 4 beansprucht werden. Es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Abwechslung die Zurückhaltung nach § 4 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter 3 unter 1, 3 und 4 aufgeführten Mengen; ferner sind anzugeben Mengen unter 25 Kilogramm jeder Art.

§ 3. Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) nachträglich ausgefördert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Ausföderung zu erstatten.

§ 4. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorsicht, die der Abgabebefreiung nach § 1 unterliegen, der Reichshilfsfruchtstelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abzug zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorsicht käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Abgabebefreiung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigter, insbesondere Arbeiter und Arbeiterinnen, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu bleiben sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erlischt der Reichskanzler.

§ 5. Soweit Hülsenfrüchte der Ueberlassungspflicht nach § 4 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorsicht ohne Zustimmung der Reichshilfsfruchtstelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Ersuchen Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Postkosten einzuliefern oder Bestätigung der Frucht zu gestatten.

Das Oberamt kann auf Antrag der Reichshilfsfruchtstelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Reichshilfsfruchtstelle das Ausdroschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinem Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 6. Die Reichshilfsfruchtstelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 1 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die Reichshilfsfruchtstelle geboten hat, so setzt die Landesregierungsstelle den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Reichshilfsfruchtstelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die Landesregierungsstelle herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichshilfsfruchtstelle durch Anordnung des Oberamts auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 8. Die Landesregierungsstelle entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9. Die Reichshilfsfruchtstelle darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Reichshilfsfruchtstelle die von ihr übernommenen Mengen zu versehen und abzugeben hat.

§ 10. Hülsenfrüchte, die von der Reichshilfsfruchtstelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 3. 2 zu Saat Zwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die Kaufstelle des Verbands landw. Genossenschaften in Württemberg e. V. in Stuttgart, Urbanstr. 12, abgesetzt werden. Die Reichshilfsfruchtstelle hat die Kaufstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kaufstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der Reichshilfsfruchtstelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Jugendwo.

Stehn wir am Fenster in Sternennacht,
denken wir alle das Eine, das Eine:
Jugendwo, irgendwo tobt ein Schlacht,
loh: der Himmel im Feuerföhne.

Glüh' uns der Morgen, grüßt uns das Leid:
Jugendwo bluten die deutschen Völder.
Doch uns erhebt auch die Größe der Zeit:
Jugendwo brechen auch Feinde nieder.

's ist, als regnete Nacht und Tag
erdwärts ein Sturzstrom aus Wolkengeflede.
Dennoch vor keinem Volke lag
solch ein Weg voll heiliger Liebe!

Sup. Selter Fort.

Lazarus Sauerleig.

Von Maximilian Schmidt.

Sonntags- und Schluß.

„Nun, was sagen Sie jetzt?“ fragte Sauerleig, das Papier in die Tasche steckend.

„Daß Sie ein wichtiger Kopf sind. Aber da Sie sich so vertrauensselig an mich wandten, so möchte ich Ihnen den Rat geben, von diesem Bewaise, der doch eine Vertrauensverletzung Ihrerseits gegen Ihren Amtsoverstand involviert,

keinen weiteren Gebrauch zu machen. Ich finde deraartige Ratschläge — vergessen Sie mir — nicht besonders empfehlenswert.“

„Nicht wahr?“ Das hab' ich mir auch schon gesagt,“ stimmte Lazarus bei. „Es sollte auch nur für den äußersten Notfall sein. Aber Sie haben recht, es wäre hinterlistig, dessen Gebrauch zu machen, und damit ich nicht in Versuchung komme, so was man sagt, ein Verunzlang zu sein, so —“ damit nahm er das Papier wieder aus der Tasche und zerriß es in kleine Fetzen — „so! Und jetzt will ich halt sehen, ob mir der Minister aufs Gesicht glaubt, daß ich einer Beförderung würdig bin. Ich glaube kaum.“

„Glauben Sie's immerhin. Nicht auf das Gesicht, sondern auf Charakter und Fähigkeiten kommt es beim Namen an.“

„Das sagt meine Braut auch.“

„Nennen Sie nicht den Namen Fräulein?“

„Ja, der verstorbenen Mann, der Assessor, war ein Freund und Korpakader des Ministers, und meine Braut hat mir aufgetragen, ihn daran zu erinnern.“

Der Fremde bildete ihn eine Weile forschend an, dann sagte er:

„Sind Sie denn gerade darauf verfaßt, Richter zu werden?“ Ich an Ihrer Stelle würde eine einstellige Obersekretärsstelle bei einem Appellgerichte vorziehen.“

„Ja, das wäre mir freilich auch lieber. Aber ich fürchte, es ist zu unbeschreiblich, und der Minister könnte es mir verübeln, wenn ich —“

„Nun, allzu große Bescheidenheit empfiehlt gerade auch

nicht. Jeder muß seinen eigenen Wert fühlen.“ Und sich erhebend fuhr er fort: „Ich wünsche Ihnen zu allem herzlich Glück. Reizen Sie nicht nach Hause. Ueberlassen Sie es mir, dem Minister in Ihrem Namen alles das zu sagen, was er hören darf, und er wird Ihnen ganz gewiß gerecht werden.“

„Was fällt Ihnen ein?“ rief Sauerleig. „Ich habe meinen letzten Heller für die Reise und den Anzug da verwendet und sollte nicht einmal den Minister sprechen?“

„Wenn ich Ihnen aber sage, daß ich —“

„Aber ich kenne Sie ja gar nicht,“ sprach Lazarus jetzt entschieden. „Am Ende sind Sie doch der Mitbewerber auf die Assessorstelle in Sturzfeld. Da möchten Sie mich nun bereuen, eine andere Karriere zu ergreifen — mich fortzuschicken — wie?“

„Beruhigen Sie sich. Sie werden mich kennen lernen und wie ich hoffe, auch in freundlicher Erinnerung behalten. Ich werde jetzt nachfragen, ob der Minister noch nicht zu Hause. Warten Sie halt ab, und sollten wir uns nicht mehr sehen, so leben Sie wohl und Glück auf für die Zukunft!“

Domit reichte er Sauerleig die Hand und schritt dann zur Türe hinaus.

Lazarus Sauerleig wußte nicht, was er denken sollte. Wer was es, dem er so unvorsichtigerweise vertraut und der sich so hartnäckig der Pflicht entzog, sich vorzustellen? War es der Mitbewerber, war er es nicht? Er grübelte und grübelte, und schließlich setzte er sich wieder und wartete, in Gedanken vertieft.

1924.

gen.

und 4 1/2 %

nach ihr Zins-

später jederzeit

Reichsbank

Abnichtigten

brüchlich erfolgen.

1 und 1. Oktober

aber mit Zins-

Juli 1917 fällig.

im Januar jedes

Stücke können

1. Im Uebergen

auf der Vorderseite

nach ihrem Er-

direktorium ausge-

1000 Mark,

eben werden.

braucht die Zahl-

Februar;

gestens aber vom

am Zahlungstage,

chners verrechnet.

u. entrichten.

an

Ro-

er

lage

10/10

10/10

bei den Schönan-

am 30. September,

auf alle andern

(a und b).

abgabe ferner für

diese Niederlegung

lere ausgefertigt

Blüte hier, Christian Goll. Es ist für eine Frau ganz besonders schmerzhaft, nach dem Tode ihre Söhne hergeben zu müssen. Ehre dem Andenken des gefallenen Kriegers!

Besenfeld. Notariatskandidat Fritz Pfeife, Sohn des Georg Pfeife, Gutsbesizers in Besenfeld, welcher 1914 im Oktober als Kriegsfreiwilliger ins Heer trat, 1915 zum Leutnant befördert wurde und letzter bei der Maschinengewehr-Abteilung am Donau ist, erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Dessen Vetter, Bisfeldweibel Erwin Pfeife, Sohn des Oberbahnsekretärs Pfeife in Stuttgart, ist an der Somme (Brustschuß) gefallen.

Letzte Nachrichten

Konstantinopel, 2. Sept. WTB. Amtlicher Heeresbericht vom 1. September: An der Kaukasusfront machten wir auf dem rechten Flügel nach den gestern an verschiedenen Abschnitten ausgeführten Operationen abermals Gefangene. Wir schlugen einen Angriff des Feindes im Abschnitt von Dghnut ab und brachten ihn zum Halt.

Dabei fügten wir dem Feinde Verluste zu. Ein Leutnant und Soldaten, die zu Gefangenen gemacht worden waren, erklärten, daß im Laufe ihrer vergeblichen Angriffe vom 17. August das 15. Regiment der 4. Division russischer Jäger drei Viertel seines Bestandes verloren habe, und daß die Verluste anderer Regimenter noch größer gewesen seien.

Im Zentrum drangen Teile unserer Truppen bei einem Ueberfall auf feindliche Schützen in einzelne dieser Verschanzungen ein, zerstörten 4 Feldgeschütze, machten 45 Gefangene und erbeuteten einige Artillerieperde. Auf dem linken Flügel des Küstenabschnitts keine Kämpfe.

Am 17. August wurde ein feindlicher Monitor von einer Granate unserer Artillerie getroffen als Antwort auf seine von einem Flieger unterstützte Beschädigung der Küste von Lichesse. Er zog sich nach Chios zurück, nachdem er 8 Kanonenschiffe abgegeben hatte. Von den anderen Fronten nichts Neues.

Berlin, 4. Sept. Tel. Der „Tag“ meldet aus Luga: Der Secolo berichtet aus Athen vom 31. August abends: Die Regierung verbot alle Volksversammlungen für eine Woche. Die Zeitungen veröffentlichen einen Protest Benzelos gegen das Verbot. Am Morgen des 31. August hatte König Konstantin eine 1 1/2 stündige Unterredung mit dem französischen Gesandten Guillemin, der große Bedeutung beilegt wird. Gerichtswesen verläutet, daß die Regierung die Wahlen verschoben werde.

Berlin, 4. Sept. Tel. Aus dem Haag meldet die „Tägl. N.“ Central News berichtet aus Rom: Die Bevölkerung von Areta hat die Unabhängigkeit der Insel proklamiert und werde Benzelos zum Präsidenten ernennen.

Berlin, 4. Sept. Tel. Aus Genf wird dem „Tag“ berichtet: Das Erscheinen von 30 Kriegsschiffen vor dem Pyreäus erfolgte nach Pariser Journalmeldung als Antwort auf das Regierungsverbot aller venezianischen Versammlungen.

Naturschl. Wetter am Dienstag und Mittwoch.
Reiß trocken, vereinzelte Gewitter.

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. T. Horn. — Druck und Verlag des G. W. Kaiser'schen Verlagsvertriebs (Karl Kaiser), Nagold.



Nagold, den 2. Sept. 1918.

Dankfagung.

Für die uns anlässlich des Heldentodes unseres innigstgeliebten, unverrücklichen Vaters, Vaters, Sohnes, Bruders, Schwagers und Onkels

Erf.-Ref. Christian Hemminger,
beim Ref.-Inf.-Regt 119,
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl.,
erwiesene herzliche und tröstliche Liebe und Teilnahme sagen wir unseren tiefgefühlten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Für sofort wird ein 15-16jähriges

Mädchen

gesucht.
Von wem? laut die Geschäftst. d. Bl.

Jungfrau

Mädchen,

das hochen kann, sucht passende Stelle auf 1. Okt. in gutem Hause.
Angebote an d. Geschäftst. d. Bl.

Wo ist Villa, Landhaus mit Garten, severer Anwesen für Geflügelzucht, Obstanlage zu verkaufen. Direkte Angebote an Georg Weisenhof, postl. Pfalzheim.

Alle **Fahrradbesitzer**, welche die Erlaubnis zur weiteren Benutzung ihrer beschlagnahmten Fahrradbereifungen nicht erhalten haben, werden aufgefordert, die

Decken und Schläuche

bis 15. September d. Js. an die Sammelstelle Herrn Fabrik. Strähle jeden Tag nur von 6 Uhr abends an abzuliefern. Bereifungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgegeben sind, werden entleert. Im übrigen wird auf die im Geschäft, v. 28. August erschienene Bekanntmachung des R. Oberamts hingewiesen.

Nagold, den 30. Aug. 1918.

Stadtschultheißenamt: J. V.: Schable.

Die Württ. Sparkasse (Landesparkasse)

nimmt Zeichnungen auf die **neue Kriegsanleihe** sowohl von den Einlegern, als auch von anderen Personen entgegen. Zeichnungen vermitteln auch die Agenturen.

Wiltberg.

Schafweide-Verpachtung.

Die hiesige Sommerschafweide, welche vom 1. März bis 31. Dezember mit 300 Stück befrachtet werden darf, soll auf weitere 3 Jahre im Submissionsweg verpachtet werden. Schriftliche Offerte mit der Aufschrift „Schafweideverpacht“ sind bis

Mittwoch, 13. September, vorm. 8 Uhr,

bei der unterzeichneten Stelle, woselbst auch die Pachtabedingungen zur Einsicht auflegen einzurichten.
Der zu gleicher Stunde stattfindenden Eröffnung der Offerte können die Submittenten anwohnen.

Stadtschultheißenamt: Mutzler.

Von neuem ruft das Vaterland

zum Kampf in der Heimat!
Auch dieser Kampf muß gewonnen werden. Die letzte Hoffnung der Feinde: uns finanziell niederzuringen — werde zuschanden! Deshalb muß jeder Deutsche Kriegsanleihe zeichnen, soviel er kann — auch der kleinste Betrag hilft den Krieg verkürzen!

Kein Deutscher darf bei dem Aufmarsch der Milliarden fehlen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

Nagold.

Mehrere gewandte

Arbeiterinnen

— nicht unter 17 Jahren —
finden lohnende Beschäftigung bei

Gebr. Harr, Seifenfabrik.

Alle

Sichtleidende und Rheumatiker

können nur durch **Bühlers Naturmittel** von ihren Qualen und Schmerzen befreit werden. Linderung tritt sofort ein. Auskunft unentgeltlich.

Jakob Bühler, Spachstr. 22.
U r a c h (Württemberg)

Berned.

Gefallenes Vieh

jeder Art, welches verlost werden möchte, kauft zu Fischlutter jederzeit **Früh. Wilt. v. Gütlingen'sche** Forellenzucht, Fernsprecher Nr. 3

Wohnung-Gesuch.

Zeit. Ehepaar sucht 3-4 freundl., sonnige Zimmer mit Zubehör und womögl. Garten auf 1. 11. 18 oder 1. 4. 17. Angebote mit Preis an **R. N.** an die Geschäftst. d. Bl.

Ein gebrauchter, guterhaltener

Sportwagen

wird zu kaufen gesucht.
Wer? sagt die Geschäftst. d. Bl.

Visiten-Karten

fertig! **G. W. Kaiser, Nagold.**

